

# Fronalpstock Fonds

Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts  
(Art übrige Fonds für traditionelle Anlagen)

Prospekt mit integriertem Fondsvertrag      Dezember 2019

## Fondsvertrag

## Teil I Prospekt

Dieser Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, die wesentlichen Informationen für die Anleger (KIID) und der letzte Jahres- bzw. Halbjahresbericht (falls nach dem letzten Jahresbericht veröffentlicht) sind Grundlage für alle Zeichnungen von Anteilen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen. Gültigkeit haben nur Informationen, die im Prospekt, im KIID oder im Fondsvertrag enthalten sind.

### 1 Informationen über den Umbrella-Fonds

#### 1.1 Allgemeine Angaben zum Umbrella-Fonds

Fronalpstock Fonds ist ein vertraglicher Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art «übrige Fonds für traditionelle Anlagen» gemäss Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006. Der Fondsvertrag wurde von der Fondsleitung mit Zustimmung der Depotbank aufgestellt und erstmals von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) am 21. August 2012 genehmigt.

Der Umbrella-Fonds basiert auf einem Kollektivanlagevertrag (Fondsvertrag), in dem sich die Fondsleitung verpflichtet, den Anleger<sup>1</sup> nach Massgabe der von ihm erworbenen Fondsanteile am Anlagefonds zu beteiligen und diesen gemäss den Bestimmungen von Gesetz und Fondsvertrag selbständig und im eigenen Namen zu verwalten. Die Depotbank nimmt nach Massgabe der ihr durch Gesetz und Fondsvertrag übertragenen Aufgaben am Fondsvertrag teil.

Gemäss Fondsvertrag steht der Fondsleitung das Recht zu, mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde jederzeit verschiedene Anteilsklassen zu schaffen, aufzuheben oder zu vereinigen.

Es bestehen zurzeit folgende Anteilsklassen:

##### a) – Anlagestrategie Europa (EUR)

Anteilsklasse	Rechnungswährung	Erstausgabepreis	Lancierungsperiode/-datum	Mindestzeichnung	Kleinste handelbare Einheit	Verwahrform	Ertragsverwendung
A	EUR	100	9. Oktober 2012	1	0.001	Inhaber	Thesaurierend
B	EUR	100	9. Oktober 2012	1	0.001	Inhaber	Thesaurierend

##### b) – VBVV-BVG (CHF)

Anteilsklasse	Rechnungswährung	Erstausgabepreis	Lancierungsperiode/-datum	Mindestzeichnung	Kleinste handelbare Einheit	Verwahrform	Ertragsverwendung
A	CHF	100	20.05.2014	1	0.001	Inhaber	Thesaurierend
B	CHF	100	20.05.2014	1	0.001	Inhaber	Thesaurierend

Detaillierte Angaben zu den Anteilsklassen sind aus dem Fondsvertrag (vgl. Teil II, § 6 Ziff. 4) ersichtlich.

Die Anteilsklassen stellen keine segmentierten Vermögen dar. Entsprechend kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Anteilsklasse für Verbindlichkeiten einer anderen Anteilsklasse haftet, auch wenn Kosten grundsätzlich nur derjenigen Anteilsklasse belastet werden, der eine bestimmte Leistung zukommt.

Der Umbrella-Fonds besteht zurzeit aus folgenden Teilvermögen:

- Anlagestrategie Europa (EUR)
- VBVV-BVG (CHF)

#### 1.2 Anlageziel und Anlagepolitik der Teilvermögen des Umbrella-Fonds

##### 1.2.1 Anlageziel

###### a) – Anlagestrategie Europa (EUR)

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, durch Fokussierung auf Markt-, Preis- und Volumenentwicklung die Selektion von Europäischen Aktien vorzunehmen sowie durch eine variable stärkere Gewichtung der festverzinslichen Anlagen und der Geldmarktanlagen gegenüber Aktien oder umgekehrt eine optimale Anlagerendite zu erwirtschaften.

###### b) – VBVV-BVG (CHF)

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, werterhaltend und langfristig eine Performance zu erzielen.

##### 1.2.2 Anlagepolitik

###### A – Anlagestrategie Europa (EUR)

Dieses Teilvermögen investiert in erster Linie in Aktien, Guthaben auf Sicht und Zeit und Geldmarktinstrumente und andere gemäss Fondsvertrag zulässige Anlagen. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten anlegen.

Die Fondsleitung kann bis zu 35% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten anlegen, wenn diese von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.

Als Emittenten bzw. Garanten sind zugelassen:

Die Europäische Union (EU), Staaten der OECD, der Europarat, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), die Europäische Bank für

Wiederaufbau und Entwicklung, die Europäische Investitionsbank, die Interamerikanische Entwicklungsbank, die Asiatische Entwicklungsbank und die Eurofima (Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmateriale). Die Fondsleitung setzt grundsätzlich keine Derivate ein. Detaillierte Angaben zur Anlagepolitik und deren Beschränkungen, der zulässigen Anlagetechniken und -instrumente (insbesondere derivative Finanzinstrumente sowie deren Umfang) sind aus dem Fondsvertrag (vgl. Teil II, §§ 7–15) ersichtlich.

## **B – VBVV-BVG (CHF)**

Dieses Teilvermögen hält die Bestimmungen gemäss Art. 7 Abs. 1 und Abs. 3 VBVV (Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft) sowie die Vorschriften des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und dessen Ausführungsverordnungen ein. Die Bestimmungen der Kollektivanlagengesetzgebung gehen vor, sofern diejenigen von VBVV und BVG nicht strenger sind.

Dieses Teilvermögen investiert in erster Linie in auf Schweizer Franken lautende Obligationen von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldern weltweit mit einem Mindestrating «Investment-Grade», in Aktien in Schweizer Franken von Unternehmen weltweit, deren Schuldnerbonität einem Mindestrating «Investment-Grade» entspricht, wobei die Aktienquote insgesamt höchstens 25% des Vermögens des Teilvermögens betragen darf. Zusätzlich können dem Teilvermögen alternative Anlagen von maximal 5% seines Vermögens beigemischt werden. Der Begriff «alternative Anlagen» im Sinne von § 8 Ziff. 1 lit. f) des Fondsvertrags umfasst ausschliesslich indirekte Anlagen in Anteile anderer in- und ausländischer kollektiver Kapitalanlagen für alternative Anlagen ohne Nachschusspflichten. Dabei können indirekte Anlagen in Private Equity sowie Edelmetalle und Rohstoffe (Commodities) getätigt werden. Bei den Zielfonds kann es sich namentlich um vertragsrechtliche Anlagefonds, kollektive Kapitalanlagen in gesellschaftsrechtlicher Form oder um Unit Trusts handeln. Im Weiteren muss es sich um offene kollektive Kapitalanlagen handeln, deren Anteile bzw. Aktien periodisch auf der Grundlage ihrer Inventarwerte zurückgenommen oder zurückgekauft werden können oder um geschlossene kollektive Kapitalanlagen, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden. Im Weiteren wird in andere gemäss Fondsvertrag zulässige Anlagen investiert.

Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens in Obligationen sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte, in Geldmarktinstrumente sowie in Effekten, die von der Pfandbriefzentrale der schweizerischen Kantonalbanken AG oder der Pfandbriefbank schweizerischer Hypothekarinstitute AG begeben oder garantiert werden, desselben Emittenten bzw. Schuldners anlegen. Ferner darf die Fondsleitung einschliesslich der Derivate höchstens 5% des Vermögens des Teilvermögens in Beteiligungswertpapiere und -rechte desselben Unternehmens anlegen.

Die Fondsleitung kann bis zu bis zu 35% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten desselben Emittenten bzw. Schuldners anlegen, wenn diese von der Schweizerischen Eidgenossenschaft, von schweizerischen Kantonen oder Gemeinden, von der Pfandbriefzentrale der schweizerischen Kantonalbanken AG oder der Pfandbriefbank schweizerischer Hypothekarinstitute AG begeben oder garantiert werden. Für Effekten, die von der Pfandbriefzentrale der schweizerischen Kantonalbanken AG oder der Pfandbriefbank schweizerischer Hypothekarinstitute AG begeben oder garantiert werden, gilt zudem, dass höchstens 30% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten derselben Emission angelegt werden.

### **Sicherheitenstrategie im Rahmen von Geschäften mit derivativen Finanzinstrumenten:**

Umfang der Besicherung sowie zulässige Sicherheiten:

Im Rahmen des Einsatzes bei OTC-Geschäften kann die Fondsleitung in Übereinstimmung mit der KKV-FINMA Sicherheiten entgegen nehmen, wodurch das eingegangene Gegenparteirisiko reduziert werden kann. Dazu schliesst die Fondsleitung mit den Gegenparteien gegenseitige Besicherungsvereinbarungen ab.

Die Fondsleitung akzeptiert derzeit folgende Arten von Vermögenswerten als zulässige Sicherheiten:

Barmittel in Schweizer Franken, Euro oder US-Dollar oder einer Referenzwährung eines Teilvermögens/Anlagefonds;

Geldmarktfonds, sofern sie der SFAMA-Richtlinie oder der CESR Guideline für Geldmarktfonds entsprechen, eine tägliche Rückgabemöglichkeit gegeben ist und die Anlagen von hoher Qualität sind (vgl. Mindestratingvorschriften nachfolgend)

Fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere oder -wertrechte, die durch OECD-Mitgliedstaaten ausgegeben oder garantiert werden;

Fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere oder -wertrechte von einem Emittenten mit Sitz in einem OECD Mitgliedstaat, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt in einem OECD Mitgliedstaat gehandelt werden;

Aktien, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt in einem OECD Mitgliedstaat gehandelt werden über eine hohe Liquidität verfügen und Bestandteil eines massgebenden Indexes sind;

Den Aktien gleichgestellt sind börsennotierte ETFs in der Form von Effektenfonds, übrige Fonds für traditionelle Anlagen nach Schweizer Recht oder von OGAW, sofern sie einen massgebenden Index nachbilden und den Index physisch replizieren. Swap-basierte, synthetisch replizierende ETFs sind nicht zulässig.

Fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere oder -wertrechte müssen grundsätzlich über ein langfristiges Mindest-Rating von "A-" oder gleichwertig bzw. ein kurzfristiges Mindest-Rating von "A-2" oder gleichwertig verfügen.

Wird ein Emittent bzw. eine Sicherheit durch Standard & Poors, Moody's oder Fitch mit unterschiedlichen Ratings eingestuft, gilt das niedrigste der Ratings.

Die Fondsleitung ist berechtigt, in Bezug auf bestimmte OECD-Mitgliedstaaten in die Liste der zulässigen Länder Einschränkungen vorzunehmen oder sie aus der Liste auszuschliessen oder, auf allgemeinerer Ebene, gegenüber Gegenparteien und Vermittlern weitere Beschränkungen der zulässigen Sicherheiten geltend zu machen.

Die Fondsleitung bestimmt den erforderlichen Umfang der Besicherung auf der Grundlage der anwendbaren Risikoverteilungsvorschriften und unter Berücksichtigung der Art und Eigenschaften der Geschäfte, der Bonität der Gegenparteien und der herrschenden Marktbedingungen.

Sicherheitsmargen

Entgegengenommene Sicherheiten werden mindestens börsentäglich bewertet. Die Fondsleitung berechnet für alle als Sicherheiten entgegengenommenen Arten von Vermögenswerten einen Haircut (Sicherheitsmarge). Es handelt sich dabei um einen Abschlag auf den Wert eines als Sicherheit entgegengenommenen Vermögenswerts, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass sich die Bewertung oder das Liquiditätsprofil dieses Vermögenswerts von Zeit zu Zeit verschlechtern kann.

Der Haircut wird festgelegt unter Berücksichtigung der spezifischen Eigenschaften der jeweiligen Vermögenswerte, insbesondere die Art und Kreditwürdigkeit des Emittenten der Sicherheiten sowie die Preisvolatilität der Sicherheiten.

Die Fondsleitung appliziert grundsätzlich folgende Abschläge:

Barmittel in Schweizer Franken, Euro oder US-Dollar oder einer Referenzwährung des Teilvermögens / Anlagefonds ' 0%

Fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere oder -wertrechte, die durch OECD-Mitgliedstaaten ausgegeben oder garantiert werden ' 0%-10%

Fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere oder -wertrechte von einem Emittenten mit Sitz in einem OECD Mitgliedstaat ' mindestens 5%

Aktien (inkl. ETF gemäss den oben definierten Kriterien), die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt in einem OECD-Mitgliedstaat gehandelt werden ' mindestens 10%.

Die Fondsleitung behält sich gegenüber Gegenparteien und Vermittlern das Recht vor, insbesondere im Falle ungewöhnlicher Marktvolatilität die Abschläge auf die Sicherheiten zu erhöhen, um das Gegenparteirisiko zu reduzieren. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere achtet die Fondsleitung auf eine angemessene Diversifikation der Sicherheiten nach Ländern,

Märkten und Emittenten. Die Konzentrationsrisiken bei Emittenten gelten als angemessen diversifiziert, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV.

Barsicherheiten können wie folgt und mit folgenden Risiken wieder angelegt werden:

Die Fondsleitung kann erhaltene Barsicherheiten nur in der entsprechenden Währung als flüssige Mittel, in Staatsanleihen von hoher Qualität sowie direkt oder indirekt in Geldmarktinstrumente mit kurzer Laufzeit anlegen oder diese als "Reverse Repo" verwenden. Einem Teilvermögen / Anlagefonds kann ein Verlust aus der Wiederanlage von erhaltenen Barsicherheiten entstehen, insbesondere wenn die Anlage, welche mit den erhaltenen Barsicherheiten getätigt wird, an Wert verliert. Durch die Wertminderung einer solchen Anlage reduziert sich der zur Rücküberweisung an die Gegenpartei verfügbare Betrag. Eine allfällige Differenz zum Wert der erhaltenen Barsicherheiten ist durch das betreffende Teilvermögen / den Anlagefonds zu begleichen, wodurch diesem ein Verlust entsteht. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.

### 1.2.3 Die wesentlichen Risiken

Die wesentlichen Risiken der Teilvermögen bestehen in:

Die Anlagen in den Teilvermögen unterliegen normalen Marktschwankungen und anderen mit der Anlage in Wertpapieren verbundenen Risiken. Es gibt keine Garantien, dass es zu einem Wertzuwachs der Anlagen kommen wird. Sowohl Wert als auch Ertrag der Anlagen können fallen oder steigen. Es besteht keine Garantie, dass das Anlageziel tatsächlich erreicht wird. Es besteht keine Gewähr, dass der Anleger einen bestimmten Ertrag erzielt und die Anteile zu einem bestimmten Preis an die Fondsleitung zurückgeben kann.

### 1.2.4 Der Einsatz der Derivate

#### A – Anlagestrategie Europa (EUR)

Die Fondsleitung setzt keine Derivate ein.

#### B – VBVV-BVG (CHF)

Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Der Einsatz von Derivaten darf jedoch auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den Anlagezielen beziehungsweise zu einer Veränderung des Teilvermögens führen. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz I zur Anwendung. Die Derivate können Teil der Anlagestrategie bilden, werden aber zurzeit vorwiegend zur Absicherung von Anlagepositionen, insbesondere zur Absicherung von Währungsrisiken eingesetzt.

Es dürfen nur Derivat-Grundformen verwendet werden, d.h. Call- oder Put-Optionen, Credit-Default Swaps (CDS), Swaps und Termingeschäfte (Futures und Forwards), wie sie im Fondsvertrag näher beschrieben sind (vgl. § 12), sofern deren Basiswerte gemäss Anlagepolitik als Anlage zulässig sind. Die Derivate können an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt oder OTC (over-the-counter) abgeschlossen sein. Derivate unterliegen neben dem Markt- auch dem Gegenparteiisiko, d.h. dem Risiko, dass die Vertragspartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann und dadurch einen finanziellen Schaden verursacht. Das Teilvermögen kann bei OTC-Geschäften das Gegenparteiisiko dadurch reduzieren, dass es von der Gegenpartei eine Sicherheit («Collateral») in Form von liquiden Vermögenswerten verlangt. Die gleiche Möglichkeit besteht auch für die Gegenpartei, indem sie von dem Teilvermögen ein Collateral verlangt. Dieses vom Teilvermögen gegebene Collateral ist einem Gegenparteiisiko ausgesetzt, soweit das vom Teilvermögen gegebene Collateral die Höhe der ausstehenden Forderungen der Gegenpartei übersteigt. Das erhaltene Collateral bleibt jedoch bei der Risikoverteilungsvorschrift von § 15 des Fondsvertrages unberücksichtigt.

Mit einem CDS wird das Ausfallrisiko einer Kreditposition vom Risikoverkäufer auf den Risikokäufer übertragen. Dieser wird dafür mit einer Prämie entschädigt. Die Höhe dieser Prämie hängt u.a. von der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts und der maximalen Höhe des Schadens ab; beide Faktoren sind in der Regel schwer zu bewerten, was das mit CDS verbundene Risiko erhöht. Das Teilvermögen kann sowohl als Risikoverkäufer wie auch als Risikokäufer auftreten.

Neben Credit Default Swaps (CDS) dürfen auch alle anderen Arten von Kreditderivaten (z.B. Total Return Swaps [TRS], Credit Spread Options [CSO], Credit Linked Notes [CLN]) erworben werden, mit welchen Kreditrisiken auf Drittparteien, sog. Risikokäufer übertragen werden. Die Risikokäufer werden dafür mit einer Prämie entschädigt. Die Höhe dieser Prämie hängt u.a. von der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts und der maximalen Höhe des Schadens ab; beide Faktoren sind in der Regel schwer zu bewerten, was das mit Kreditderivaten verbundene Risiko erhöht. Das Teilvermögen kann sowohl als Risikoverkäufer wie auch als Risikokäufer auftreten.

Der Einsatz von Derivaten darf keine Hebelwirkung (sog. Leverage) auf das Vermögen des Teilvermögens ausüben beziehungsweise einem Leerverkauf entsprechen. Mit Bezug auf die indirekten Anlagen über Derivate wird darauf hingewiesen, dass bei solchen Anlagen eine Risikokumulation eintreten kann. Zum Marktrisiko des Basiswertes tritt das Risiko des Emittenten des Derivates. Besondere Bedeutung kann dieser Risikokumulation bei der systematischen Verwendung von Derivaten auf Marktindizes anstelle eines breit gestreuten Portfolios von Direktanlagen zukommen.

Detaillierte Angaben zur Anlagepolitik und deren Beschränkungen, der zulässigen Anlagetechniken und -instrumente (insbesondere derivative Finanzinstrumente sowie deren Umfang) sind aus dem Fondsvertrag (vgl. Teil II, §§ 7–15) ersichtlich.

### 1.3 Profil des typischen Anlegers

Der Fonds eignet sich für Anleger, welche die Anlagestrategie ihres Vermögens nicht selbst umsetzen wollen, sondern diese an den Fondsmanager delegieren.

### 1.4 Für die Teilvermögen relevante Steuervorschriften

Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen besitzen in der Schweiz keine Rechtspersönlichkeit. Sie unterliegen weder einer Ertrags- noch einer Kapitalsteuer. Die in den Teilvermögen auf inländischen Erträgen abgezogene eidgenössische Verrechnungssteuer kann von der Fondsleitung für das entsprechende Teilvermögen vollumfänglich zurückgefordert werden.

Ausländische Erträge und Kapitalgewinne können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen. Soweit möglich, werden diese Steuern von der Fondsleitung aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen oder entsprechenden Vereinbarungen für die Anleger mit Domizil in der Schweiz zurückgefordert.

Der von der kollektiven Kapitalanlage zurückbehaltene und wieder angelegte Nettoertrag unterliegt der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35%.

In der Schweiz domizilierte Anleger können die in Abzug gebrachte Verrechnungssteuer durch Deklaration in der Steuererklärung resp. durch separaten Verrechnungssteuerantrag zurückfordern.

Im Ausland domizilierte Anleger können die Verrechnungssteuer nach dem allfällig zwischen der Schweiz und seinem Domizilland bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen zurückfordern, sofern die Erträge der Teilvermögen zu mindestens 80% ausländischen Quellen entstammen. Dazu muss eine Bestätigung einer Bank vorliegen, dass sich die betreffenden Anteile bei ihr im Depot eines im Ausland ansässigen Anlegers befinden und die Erträge auf dessen Konto gutgeschrieben werden (Domizilerklärung bzw. Affidavit).

Es kann nicht garantiert werden, dass die Erträge der Teilvermögen zu mindestens 80% ausländischen Quellen entstammen. Bei fehlendem Abkommen besteht keine Rückforderungsmöglichkeit.

Erfährt ein im Ausland domizilierter Anleger wegen fehlender Domizilerklärung einen Verrechnungssteuerabzug, kann er die Rückerstattung aufgrund schweizerischen Rechts direkt bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung in Bern geltend machen.

Im Ausland domizilierte Anleger können die Verrechnungssteuer nach dem allfällig zwischen der Schweiz und ihrem Domizilland bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen zurückfordern. Bei fehlendem Abkommen besteht keine Rückforderungsmöglichkeit.

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und Praxis aus. Änderungen der Gesetzgebung, Rechtsprechung bzw. Erlasse und Praxis der Steuerbehörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

*Die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen für den Anleger beim Halten bzw. Kaufen oder Verkaufen von Fondsanteilen richten sich nach den steuergesetzlichen Vorschriften im Domizilland des Anlegers. Für diesbezügliche Auskünfte wenden sich Anleger an ihren Steuerberater.*

## **Die Teilvermögen haben den folgenden Steuerstatus:**

### **Abgeltende Quellensteuer**

Dieser Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen ist für die abgeltende Quellensteuer im Vereinigten Königreich und in Österreich nicht transparent, d.h. die Erhebung der abgeltenden Quellensteuer basiert nicht auf den konkreten Steuerfaktoren des Anlagefonds (Fonds-Reporting), sondern wird aufgrund einer Ersatzbemessung erfolgen.

Die abgeltende Quellensteuer kann auf ausdrückliche Anweisung der betroffenen Person an die Zahlstelle durch eine freiwillige Meldung an den Fiskus des Steuerdomizils ersetzt werden.

### **EU-Zinsbesteuerung**

Die ausgeschütteten Erträge und/oder der beim Verkauf bzw. der Rückgabe realisierte Zins unterliegen in der Schweiz für

– Anlagestrategie Europa (EUR) der europäischen Zinsbesteuerung.

– VBVV-BVG (CHF) der europäischen Zinsbesteuerung.

Aufgrund der Bestimmungen der Richtlinie des Rates der Europäischen Union im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen und des im Rahmen der bilateralen Verhandlungen zwischen der Schweiz und der EU vereinbarten Abkommens ist die Schweiz verpflichtet, auch einen Steuerrückbehalt auf bestimmte Zinszahlungen von Anlagefonds, und zwar sowohl bei Ausschüttung als auch bei Verkauf resp. Rückgabe der Fondsanteile, zu erheben, die an natürliche Personen mit Steuerdomizil in einem EU-Mitgliedstaat geleistet werden. Der Steuerrückbehalt beträgt 35%. Der Steuerrückbehalt kann auf ausdrückliche Anweisung des Zinsempfängers durch eine freiwillige Meldung an den Fiskus des Steuerdomizils ersetzt werden.

### **FATCA**

Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen wurden bei den US-Steuerbehörden als Registered Deemed-Compliant Financial Institution unter einem Model 2 IGA im Sinne der Sections 1471 – 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, «FATCA») registriert.

AIA:

Dieser Anlagefonds gilt für die Zwecke des automatischen Informationsaustausches im Sinne des gemeinsamen Melde- und Sorgfaltsstandard der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für Informationen über Finanzkonten (GMS) als nicht meldendes Finanzinstitut.

## **2 Informationen über die Fondsleitung**

---

### **2.1 Allgemeine Angaben zur Fondsleitung**

Für die Fondsleitung zeichnet sich Pvb Pernet von Ballmoos AG, Zürich verantwortlich. Sie wurde am 7. Juli 2004 als Aktiengesellschaft gegründet. Die Höhe des gezeichneten Aktienkapitals der Fondsleitung beträgt am 31.12.2018 1'154'034 CHF. Das Aktienkapital ist in 38'340 Namenaktien zu 30.10 CHF eingeteilt und zu 100% einbezahlt.

Der Verwaltungsrat der Pvb Pernet von Ballmoos AG setzt sich zur Zeit aus folgenden Personen zusammen:

- Markus Muraro, Präsident
- Nicole Pauli, Vizepräsident
- Christian von Ballmoos, Mitglied
- Philippe Keller, Mitglied

Die Geschäftsleitung obliegt Philippe Keller, Christian von Ballmoos und Georg Reichelmeier.

Die Fondsleitung verwaltete in der Schweiz per 31.12.2018 insgesamt Vermögenswerte von über 600 Mio CHF.

Mit der Überwachung der Geschäftstätigkeit der Anlageverwalterin bei Fonds der Kategorie „übrige Fonds für alternative Anlagen“ sind Christian von Ballmoos und Philippe Keller befasst.

Christian von Ballmoos hatte bei der Credit Suisse nach seinem Betriebswissenschaftlichen Studium an der Universität St. Gallen mit Vertiefungsrichtung Finanzen und Kapitalmärkte von 1998 bis im Früh-jahr 2004 in verschiedenen Positionen mit der Produktentwicklung, der Lancierung, der Überwachung und dem Vertrieb von alternativen Anlageprodukten zu tun. Seither ist er als Gründungsmitglied der Fondsleitung Pvb Pernet von Ballmoos AG unter anderem für die Überwachung alternativer Anlageprodukte zuständig.

Philippe Keller war nach seinem Studium der Rechtswissenschaften von 2000 bis 2010 bei Swiss & Global Asset Management AG (vormals Julius Baer Investment Funds Services Ltd.) als Head Legal Switzerland und ab 2009 als Geschäftsführer tätig. Neben diesen Aufgaben war er 8 Jahre Präsident des Anlageausschusses für alternative Anlagen Swiss & Global Asset Management AG. Die Tätigkeit umfasste folgende Aufgaben: Periodische Kontrolle der beabsichtigten und getätigten Investments des Fondsmanagers, Überwachung des Anlageprozesses, Controlling des Fondsportfolios, Beaufsichtigung des Fondsmanagers und Risikoüberwachung und –management.

### **2.2 Delegation der Anlageentscheide**

Die Anlageentscheide des Umbrella-Fonds sind an Sparkasse Schwyz AG, Schwyz delegiert. Sparkasse Schwyz AG ist eine Bank und unterliegt als solche in der Schweiz einer Aufsicht durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA.

Sparkasse Schwyz AG zeichnet sich aus durch ihre langjährige Erfahrung in der Vermögensverwaltung und umfassende Kenntnisse in den Anlagemärkten des Umbrella-Fonds. Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen Pvb Pernet von Ballmoos AG und Sparkasse Schwyz AG abgeschlossener Vermögensverwaltungsvertrag.

### **2.3 Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten**

Die Fondsleitung übt die mit den Anlagen der verwalteten Fonds verbundenen Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte unabhängig und ausschliesslich im Interesse der Anleger aus. Die Anleger erhalten auf Wunsch bei der Fondsleitung Auskunft über die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte.

Bei anstehenden Routinegeschäften ist es der Fondsleitung freigestellt, die Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte selber auszuüben oder die Ausübung an die Depotbank oder Dritte zu delegieren.

Bei allen sonstigen Traktanden, welche die Interessen der Anleger nachhaltig tangieren könnten, wie namentlich bei der Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten, welche der Fondsleitung als Aktionärin oder Gläubigerin der Depotbank oder sonstiger ihr nahestehender juristischer Personen zustehen, übt die Fondsleitung das Stimmrecht selber aus oder erteilt ausdrückliche Weisungen. Sie darf sich dabei auf Informationen abstützen, die sie von der Depotbank, dem Portfolio Manager, der Gesellschaft oder Dritten erhält oder aus der Presse erfährt.

Der Fondsleitung ist es freigestellt, auf die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte zu verzichten.

## **3 Informationen über die Depotbank**

---

Depotbank ist UBS Switzerland AG. Die Bank wurde 2014 als Aktiengesellschaft mit Sitz in Zürich gegründet und übernahm per 14. Juni 2015 das in der Schweiz gebuchte Privat- und Unternehmenskundengeschäft sowie das in der Schweiz gebuchte Wealth Management Geschäft von UBS AG.

UBS Switzerland AG bietet als Universalbank eine breite Palette von Bankdienstleistungen an. Die Depotbank wurde bei den US-Steuerbehörden als Reporting Financial Institution unter einem Model 2 IGA im Sinne der Sections 1471 – 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, «FATCA») registriert.

UBS Switzerland AG ist eine Tochtergesellschaft von UBS AG. UBS AG gehört mit einer konsolidierten Bilanzsumme von 935'016 Millionen CHF und ausgewiesenen Eigenmitteln von 53'621 Millionen CHF per 31. Dezember 2016 zu den finanzstärksten Banken der Welt. Sie beschäftigt weltweit 60'785 Mitarbeiter in einem weit verzweigten Netz von Geschäftsstellen.

Die Depotbank kann Dritt- und Sammelverwahrer im In- und Ausland mit der Aufbewahrung des Vermögens des jeweiligen Teilvermögens beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt.

Für Finanzinstrumente darf die Aufbewahrung des Vermögens des jeweiligen Teilvermögens nur an beaufsichtigte Dritt- oder Sammelverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Sammelverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften.

Die Depotbank haftet für den von einem Dritt- oder Sammelverwahrer verursachten Schaden sofern sie nicht nachweist, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.

Die Dritt- und Sammelverwahrung bringt es mit sich, dass die Fondsleitung an den hinterlegten Wertpapieren nicht mehr das Allein-, sondern nur noch das Miteigentum hat. Sind die Dritt- und Sammelverwahrer überdies nicht beaufsichtigt, so dürften sie organisatorisch nicht den Anforderungen genügen, welche an Schweizer Banken gestellt werden. Bei einer Drittverwahrung im Ausland sind die Rechtsvorschriften und Usancen des Verwahrungsortes anwendbar.

## 4 Informationen über Dritte

---

### 4.1 Zahlstellen

Zahlstellen sind UBS Switzerland AG, Bahnhofstrasse 45, 8001 Zürich und ihre Geschäftsstellen in der Schweiz.

### 4.2 Vertriebsträger

Mit dem Vertrieb des Vermögens der jeweiligen Teilvermögen ist die Sparkasse Schwyz AG beauftragt worden.

### 4.3 Prüfgesellschaft

Prüfgesellschaft ist Deloitte AG, General Guisan-Quai 38, 8022 Zürich.

## 5 Weitere Informationen

---

### 5.1 Nützliche Hinweise

#### – Anlagestrategie Europa (EUR)

Valorennummer	Anteilsklasse «A» 19372429
Valorennummer	Anteilsklasse «B» 19372505
ISIN	Anteilsklasse «A» CH0193724298
ISIN	Anteilsklasse «B» CH0193725055
Kotierung	keine; Fondsanteile werden täglich ausgegeben und zurückgenommen
Rechnungsjahr	1. Oktober bis 30. September
Laufzeit	unbeschränkt
Rechnungseinheit	EURO
Anteile	Anteilsklassen «A» und «B» auf den Inhaber lautend; die Anteile werden nicht verbrieft, sondern nur buchmässig geführt.
Verwendung der Erträge	Thesaurierung

#### – VBVV-BVG (CHF)

Valorennummer	Anteilsklasse «A» 23816478
Valorennummer	Anteilsklasse «B» 24091646
ISIN	Anteilsklasse «A» CH0238164781
ISIN	Anteilsklasse «B» CH0240916467
Kotierung	keine; Fondsanteile werden täglich ausgegeben und zurückgenommen
Rechnungsjahr	1. Oktober bis 30. September (es endet erstmals am 30. September 2015)
Laufzeit	unbeschränkt
Rechnungseinheit	Schweizer Franken
Anteile	Anteilsklassen «A» und «B» auf den Inhaber lautend; die Anteile werden nicht verbrieft, sondern nur buchmässig geführt.
Verwendung der Erträge	Thesaurierung

### 5.2 Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen

Fondsanteile werden an jedem Bankwerktag (Montag bis Freitag) ausgegeben oder zurückgenommen. Keine Ausgabe oder Rücknahme findet an schweizerischen Feiertagen (Ostern, Pfingsten, Weihnachten, Neujahr, Nationalfeiertag etc.) statt sowie an Tagen, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer des Anlagefonds geschlossen sind bzw. 50% oder mehr der Anlagen des Anlagefonds nicht adäquat bewertet werden können oder wenn ausserordentliche Verhältnisse im Sinn von § 17 Ziff. 4 des Fondsvertrages vorliegen.

Die Fondsleitung und die Depotbank sind berechtigt, nach freiem Ermessen Zeichnungsanträge abzulehnen.

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge, die bis spätestens 16.00 Uhr an einem Bankwerktag (Auftragstag) bei der Depotbank erfasst worden sind (Cut-off-Zeit), werden am nächsten Bankwerktag (Bewertungstag) auf der Basis des an diesem Tag berechneten Nettoinventarwerts abgewickelt. Für bei Vertriebsträger im In- und Ausland platzierte Anträge können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die Depotbank frühere Schlusszeiten zur Abgabe der Anträge gelten. Diese können beim jeweiligen Vertriebsträger in Erfahrung gebracht werden. Der zur Abrechnung gelangende Nettoinventarwert ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (Forward-Pricing). Er wird am Bewertungstag aufgrund von Schlusskursen oder, wenn diese nach Ansicht der Fondsleitung nicht den angemessenen Marktwert wiedergeben, zu dem zum Zeitpunkt der Bewertung zuletzt verfügbaren Kursen berechnet. Erweist sich aufgrund besonderer Umstände eine Bewertung nach Massgabe der vorstehenden Regel als undurchführbar oder ungenau, ist die Fondsleitung berechtigt, andere allgemein anerkannte und überprüfbare Bewertungskriterien anzuwenden, um eine angemessene Bewertung des Nettofondsvermögens zu erzielen.

Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse eines Teilvermögens ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse am dem Verkehrswert des Fondsvermögens dieses Teilvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten dieses Teilvermögens, die der betreffenden Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Er wird auf 0.01 CHF gerundet.

Der Ausgabepreis der Anteile einer Klasse eines Teilvermögens ergibt sich aus dem am Bewertungstag gemäss § 16 des Fondsvertrages berechneten Nettoinventarwert dieser Klasse, zuzüglich der Ausgabekommission. Die Höhe der Ausgabekommission ist aus der nachfolgenden Ziff. 5.3 ersichtlich.

Der Rücknahmepreis der Anteile einer Klasse ergibt sich aus dem am Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert dieser Klasse, abzüglich der Rücknahmekommission. Die Höhe der Rücknahmekommission ist aus der nachfolgenden Ziff. 5.3 ersichtlich.

Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.), die dem Anlagefonds aus der Anlage des einbezählten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, werden dem Fondsvermögen belastet.

Ausgabe- und Rücknahmepreis werden auf 0.01 CHF gerundet. Die Zahlung erfolgt jeweils spätestens 3 Bankarbeitstage nach dem Auftragstag (Valuta max. 3 Tage).

Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt.

### 5.3 Vergütungen und Nebenkosten

#### 5.3.1 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger

##### (Auszug aus § 18 des Fondsvertrages)

Ausgaben und Rücknahme von Anteilen durch die Depotbank in der Schweiz

Ausgabekommission (insgesamt)	höchstens 3%
Rücknahmekommission	höchstens 3%

Ausgaben und Rücknahme von Anteilen über einen Vertriebssträger im In- und Ausland

Ausgabekommission (insgesamt)	höchstens 3%
Rücknahmekommission	höchstens 3%

#### 5.3.2 Titel An- und Verkaufsspesen in Prozent des Zeichnungs- bzw Rückgabevolument

In Anlehnung an § 17 des Fondsvertrages werden (als Verwässerungsschutz zu Gunsten bestehender bzw. verbleibender Anteilsinhaber) folgende Nebenkosten (Prozent des Zeichnungs- bzw. Rückgabevolument) erhoben:

	Kosten bei Zeichnung	Kosten bei Rückgabe
– Anlagestrategie Europa (EUR)	0,2%	0,2%
– BVVV-BVG (CHF)	0,1%	0,1%

#### Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Fondsvermögens (Auszug aus § 19 des Fondsvertrages) für die Teilvermögen

##### a) – Anlagestrategie Europa (EUR)

###### Kommission für Leitung, Verwahrung, Asset Management und Vertrieb<sup>1</sup>

Gemäss § 19 des Fondsvertrages erhebt die Fondsleitung zulasten der Teilvermögen eine Kommission von monatlich maximal 0.325% (3.9% p.a.) für die Anteilsklasse «A»

0.1% (1,2% p.a.) für die Anteilsklasse «B»

des Nettoinventarwertes der Teilvermögen. Der effektiv angewandte Kommissionsatz gemäss § 19 je Teilvermögen ist aus dem Halbjahres- und Jahresbericht ersichtlich.

Diese wird verwendet für die Leitung, das Asset Management und den Vertrieb der Teilvermögen sowie für alle Aufgaben der Depotbank wie die Aufbewahrung der Vermögen der Teilvermögen, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben.

Eine detaillierte Aufstellung der in der pauschalen Verwaltungskommission enthaltenen Vergütungen und Nebenkosten ist aus §19 Ziff. 2 des Fondsvertrages ersichtlich.

##### b) – BVVV-BVG (CHF)

###### Kommission für Leitung, Verwahrung und Asset Management und Vertrieb

Gemäss § 19 des Fondsvertrages erhebt die Fondsleitung zulasten der Teilvermögen eine Kommission von monatlich maximal

0.3% (3.6% p.a.) für die Anteilsklasse «A»

0.1% (1.2% p.a.) für die Anteilsklasse «B»

des Nettoinventarwertes der Teilvermögen. Der effektiv angewandte Kommissionsatz gemäss § 19 je Teilvermögen ist aus dem Jahresbericht ersichtlich.

Diese wird verwendet für die Leitung, das Asset Management und den Vertrieb der Teilvermögen sowie für alle Aufgaben der Depotbank wie die Aufbewahrung der Vermögen der Teilvermögen, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben.

Eine detaillierte Aufstellung der in der pauschalen Verwaltungskommission nicht enthaltenen Vergütungen und Nebenkosten ist aus §19 Ziff. 2 des Fondsvertrages ersichtlich.

#### 5.3.3 Bezahlung von Retrozessionen und Rabatten

Die Fondsleitung und deren Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen in der Schweiz oder von der Schweiz aus bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:

- die Organisation von Road Shows
- die Teilnahme an Veranstaltungen und Messen
- die Herstellung von Werbematerial
- die Schulung von Vertriebsmitarbeitern etc.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren den Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigung, die sie für den Vertrieb erhalten können.

Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge, welche sie für den Vertrieb der kollektiven Kapitalanlagen dieser Anleger erhalten, offen.

Die Fondsleitung und deren Beauftragte können im Vertrieb in der Schweiz oder von der Schweiz aus Rabatte auf Verlangen direkt an Anleger bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie:

- aus Gebühren der Verwaltungsgesellschaft oder deren Beauftragten bezahlt werden und somit das Fondsvermögen nicht zusätzlich belasten;
- aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
- sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch die Verwaltungsgesellschaft sind:

- Das vom Anleger gezeichnete Volumen bzw. das von ihm gehaltene Gesamtvolumen in der kollektiven Kapitalanlage oder gegebenenfalls in der Produktpalette des Promoters;
- die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;

- das vom Anleger praktizierte Anlageverhalten (z.B. erwartete Anlagedauer);
- die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase einer kollektiven Kapitalanlage.

Auf Anfrage des Anlegers legt die Verwaltungsgesellschaft die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

### 5.3.4 Total Expense Ratio

#### a) – Anlagestrategie Europa (EUR)

Der Koeffizient der gesamten, laufend dem Fondsvermögen belasteten Kosten (Total Expense Ratio, TER) betrug:  
2018 / 2019: Klasse A: 1.96% Klasse B: 0.75%

#### b) – VBVV-BVG (CHF)

Der Koeffizient der gesamten, laufend dem Fondsvermögen belasteten Kosten (Total Expense Ratio, TER) betrug:  
2018 / 2019: Klasse A: 0.89% Klasse B: 0.54%

### 5.3.5 Gebührenteilungsvereinbarungen und geldwerte Vorteile («soft commissions»)

Die Fondsleitung hat keine Vereinbarungen bezüglich so genannten «soft commissions» geschlossen.

### 5.3.6 Anlagen in verbundene kollektive Kapitalanlagen

Bei Anlagen in kollektive Kapitalanlagen, welche die Fondsleitung unmittelbar oder mittelbar selbst verwaltet, oder die von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Fondsleitung durch eine gemeinsame Verwaltung, Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, wird keine Ausgabe- und Rücknahmekommission gemäss § 19 Ziff. 5 des Fondsvertrages belastet.

### 5.4 Publikationen des Anlagefonds

Weitere Informationen über den Anlagefonds sind im letzten Jahres- bzw. Halbjahresbericht enthalten. Zudem können aktuellste Informationen im Internet unter [www.sparkasse.ch](http://www.sparkasse.ch) abgerufen werden.

Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das KIID und die Jahres- bzw. Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und allen Vertriebssträgern kostenlos bezogen werden.

Bei einer Fondsvertragsänderung, einem Wechsel der Fondsleitung oder der Depotbank sowie der Auflösung des Anlagefonds erfolgt die Veröffentlichung durch die Fondsleitung bei fundinfo ([www.fundinfo.com.com](http://www.fundinfo.com.com)).

Preisveröffentlichungen erfolgen für alle Anteilklassen für jeden Tag, an welchem Ausgaben und Rücknahmen von Fondsanteilen getätigt werden, (täglich) bei der Swiss Fund Data AG, im Internet unter [www.sparkasse.ch](http://www.sparkasse.ch) und in allenfalls anderen elektronischen Medien sowie in schweizerischen und ausländischen Zeitungen.

### 5.5 Verkaufsrestriktionen

Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen dieses Anlagefonds im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

Anteile dieses Anlagefonds dürfen innerhalb der USA weder angeboten, verkauft noch ausgeliefert werden.

Anteile dieses Anlagefonds dürfen Bürgern der USA oder Personen mit Wohnsitz in den USA und/oder anderen natürlichen oder juristischen Personen, deren Einkommen und/oder Ertrag, ungeachtet der Herkunft, der US-Einkommenssteuer unterliegt, sowie Personen, die gemäss Regulation S des US Securities Act von 1933 und/oder dem US Commodity Exchange Act in der jeweils aktuellen Fassung als US-Personen gelten weder angeboten noch verkauft oder ausgeliefert werden.

### 5.6 Ausführliche Bestimmungen

Alle weiteren Angaben zum Anlagefonds wie zum Beispiel die Bewertung des Fondsvermögens, die Aufführung sämtlicher dem Anleger und dem Anlagefonds belasteten Vergütungen und Nebenkosten sowie die Verwendung des Erfolges gehen im Detail aus dem Fondsvertrag hervor.

Die Fondsleitung: Pvb Pernet von Ballmoos AG, Zürich

Die Depotbank: UBS Switzerland AG, Zürich

## Teil II Fondsvertrag

### I. Grundlagen

#### § 1 Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter

1. Unter der Bezeichnung Fronalpstock Fonds besteht ein vertraglicher Umbrella-Fonds der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen» (der «Umbrella-Fonds») im Sinne von Art. 25 ff i.V.m. Art. 68 ff. des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG), der in die folgenden Teilvermögen unterteilt ist, welche jeweils eine eigene kollektive Kapitalanlage darstellen:
  - Anlagestrategie Europa (EUR)
  - VBVV-BVG (CHF)
2. Fondsleitung ist Pvb Pernet von Ballmoos AG, Zürich
3. Depotbank ist UBS Switzerland AG, Zürich.
4. Vermögensverwalter ist Sparkasse Schwyz AG, Schwyz.

### II. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

#### § 2 Der Fondsvertrag

Die Rechtsbeziehungen zwischen Anlegern einerseits und Fondsleitung sowie Depotbank andererseits werden durch den vorliegenden Fondsvertrag und die einschlägigen Bestimmungen der Kollektivanlagengesetzgebung geordnet.

#### § 3 Die Fondsleitung

1. Die Fondsleitung verwaltet die Teilvermögen für Rechnung der Anleger selbständig und in eigenem Namen. Sie entscheidet insbesondere über die Ausgabe von Anteilen, die Anlagen und deren Bewertung. Sie berechnet den Nettoinventarwert und setzt Ausgabe- und Rücknahmepreise fest. Sie macht alle zum Umbrella-Fonds bzw. zu den Teilvermögen gehörenden Rechte geltend.

2. Die Fondsleitung und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie gewährleisten eine transparente Rechenschaftsablage und informieren angemessen über diesen Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen. Sie legen sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie deren Verwendung offen; über Entschädigungen für den Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen in Form von Provisionen, Courtagen und anderen geldwerten Vorteilen informieren sie die Anleger vollständig, wahrheitsgetreu und verständlich.
3. Die Fondsleitung kann für alle oder einzelne Teilvermögen die Anlageentscheide sowie Teilaufgaben delegieren, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt. Sie beauftragt ausschliesslich Personen, die für die einwandfreie Ausführung der Aufgabe qualifiziert sind, und stellt die Instruktion sowie Überwachung und Kontrolle der Durchführung des Auftrages sicher.  
Die Anlageentscheide dürfen nur an Vermögensverwalter delegiert werden, die einer anerkannten Aufsicht unterstehen.  
Für Handlungen der Beauftragten haftet die Fondsleitung wie für ihr eigenes Handeln.
4. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank eine Änderung dieses Fondsvertrages bei der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einreichen (siehe § 26) sowie mit deren Genehmigung weitere Teilvermögen eröffnen.
5. Die Fondsleitung kann die einzelnen Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds gemäss den Bestimmungen von § 24 vereinigen oder die einzelnen Teilvermögen gemäss den Bestimmungen von § 25 auflösen.
6. Die Fondsleitung hat Anspruch auf die in den §§ 18 und 19 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

#### § 4 Die Depotbank

1. Die Depotbank bewahrt die Vermögen der Teilvermögen auf. Sie besorgt die Ausgabe und Rücknahme der Fondsanteile sowie den Zahlungsverkehr für die jeweiligen Teilvermögen.
2. Die Depotbank und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie gewährleisten eine transparente Rechenschaftsablage und informieren angemessen über diesen Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen.  
Sie legen sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie deren Verwendung offen; über Entschädigungen für den Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen in Form von Provisionen, Courtagen und anderen geldwerten Vorteilen informieren sie die Anleger vollständig, wahrheitsgetreu und verständlich.
3. Die Depotbank ist für die Konto- und Depotführung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen verantwortlich, kann aber nicht selbständig über dessen bzw. deren Vermögen verfügen.
4. Die Depotbank gewährleistet, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen beziehen, der Gegenwert innert der üblichen Fristen übertragen wird, indem sie die Fondsleitung benachrichtigt, falls der Gegenwert nicht innert der üblichen Frist erstattet wird, und von der Gegenpartei Ersatz für den betroffenen Vermögenswert fordert, sofern dies möglich ist.
5. Die Depotbank führt die erforderlichen Aufzeichnungen und Konten so, dass sie jederzeit die verwahrten Vermögensgegenstände der einzelnen Anlagefonds voneinander unterscheiden kann.  
Die Depotbank prüft bei Vermögensgegenständen, die nicht in Verwahrung genommen werden können, das Eigentum der Fondsleitung und führt darüber Aufzeichnungen.
6. Die Depotbank kann Dritt- und Sammelverwahrer im In- oder Ausland mit der Aufbewahrung des Vermögens der Teilvermögen beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Sie prüft und überwacht, ob der von ihr beauftragte Dritt- oder Sammelverwahrer:
  - a) über eine angemessene Betriebsorganisation, finanzielle Garantien und die fachlichen Qualifikationen verfügt, die für die Art und die Komplexität der Vermögensgegenstände, die ihm anvertraut wurden, erforderlich sind;
  - b) einer regelmässigen externen Prüfung unterzogen und damit sichergestellt wird, dass sich die Finanzinstrumente in seinem Besitz befinden;
  - c) die von der Depotbank erhaltenen Vermögensgegenstände so verwahrt, dass sie von der Depotbank durch regelmässige Bestandesabgleiche zu jeder Zeit eindeutig als zu den Vermögen der Teilvermögen gehörend identifiziert werden können;
  - d) die für die Depotbank geltenden Vorschriften hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer delegierten Aufgaben und der Vermeidung von Interessenkollisionen einhält.
 Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat. Der Anhang enthält Ausführungen zu den mit der Übertragung der Aufbewahrung auf Dritt- und Sammelverwahrer verbundenen Risiken.  
Für Finanzinstrumente darf die Übertragung im Sinne des vorstehenden Absatzes nur an beaufsichtigte Dritt- oder Sammelverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Sammelverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Die Anlegerinnen und Anleger sind im Anhang über die Aufbewahrung durch nicht beaufsichtigte Dritt- oder Sammelverwahrer zu informieren.
7. Die Depotbank sorgt dafür, dass die Fondsleitung das Gesetz und den Fondsvertrag beachtet. Sie prüft, ob die Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sowie die Anlageentscheide Gesetz und Fondsvertrag entsprechen und ob der Erfolg nach Massgabe des Fondsvertrages verwendet wird. Für die Auswahl der Anlagen, welche die Fondsleitung im Rahmen der Anlagevorschriften trifft, ist die Depotbank nicht verantwortlich.
8. Die Depotbank hat Anspruch auf die in den §§ 18 und 19 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.
9. Die Depotbank ist für die Aufbewahrung der Vermögen der Zielfonds, in welche dieser Anlagefonds investiert, nicht verantwortlich, es sei denn, ihr wurde diese Aufgabe übertragen.

#### § 5 Der Anleger

1. Der Kreis der Anleger ist nicht beschränkt. Für einzelne Klassen sind Beschränkungen gemäss § 6 Ziff. 4 möglich.  
Die Fondsleitung und die Depotbank stellen sicher, dass die Anleger die Vorgaben in Bezug auf den Anlegerkreis erfüllen.
2. Die Anleger erwerben mit Vertragsabschluss und der Einzahlung in bar eine Forderung gegen die Fondsleitung auf Beteiligung am Vermögen und am Ertrag eines Teilvermögens des Umbrella-Fonds. Die Forderung der Anleger ist in Anteilen begründet.
3. Die Anleger sind nur am Vermögen und am Ertrag desjenigen Teilvermögens berechtigt, an dem sie beteiligt sind. Für die auf ein einzelnes Teilvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das betreffende Teilvermögen.
4. Die Anleger sind nur zur Einzahlung des von ihnen gezeichneten Anteils in das entsprechende Teilvermögen verpflichtet. Ihre persönliche Haftung für Verbindlichkeiten des Umbrella-Fonds bzw. des jeweiligen Teilvermögens ist ausgeschlossen.
5. Die Anleger erhalten bei der Fondsleitung jederzeit die erforderlichen Auskünfte über die Grundlagen für die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil. Machen die Anleger ein Interesse an näheren Angaben über einzelne Geschäfte der Fondsleitung wie die Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten oder das Riskmanagement geltend, so erteilt ihnen die Fondsleitung auch darüber jederzeit Auskunft. Die Anleger können beim Gericht am Sitz der Fondsleitung verlangen, dass die Prüfungsgesellschaft oder eine andere sachverständige Person den abklärungsbedürftigen Sachverhalt untersucht und ihnen darüber Bericht erstattet.
6. Die Anleger können den Fondsvertrag jederzeit kündigen und die Auszahlung ihres Anteils am entsprechenden Teilvermögen in bar verlangen.
7. Die Anleger sind verpflichtet, der Fondsleitung, der Depotbank und ihren Beauftragten gegenüber auf Verlangen nachzuweisen, dass sie die gesetzlichen oder fondsvertraglichen Voraussetzungen für die Beteiligung am Anlagefonds oder einer Anteilsklasse erfüllen bzw. nach wie vor erfüllen. Überdies sind sie verpflichtet, die Fondsleitung, die Depotbank und deren Beauftragte umgehend zu informieren, sobald sie diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.
8. Die Anteile eines Anlegers müssen durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
  - a) dies zur Wahrung des Rufes des Finanzplatzes, namentlich zur Bekämpfung der Geldwäscherei, erforderlich ist;
  - b) der Anleger die gesetzlichen oder vertraglichen Voraussetzungen zur Teilnahme an einem Teilvermögen nicht mehr erfüllt.
9. Zusätzlich können die Anteile eines Anlegers durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
  - a) die Beteiligung des Anlegers am jeweiligen Teilvermögen geeignet ist, die wirtschaftlichen Interessen der übrigen Anleger massgeblich zu beeinträchtigen, insbesondere wenn die Beteiligung steuerliche Nachteile für das jeweilige Teilvermögen im In- oder Ausland zeitigen kann;
  - b) Anleger ihre Anteile in Verletzung von Bestimmungen eines auf sie anwendbaren in- oder ausländischen Gesetzes, dieses Fondsvertrags oder des Prospekts erworben haben oder halten;

- c) die wirtschaftlichen Interessen der Anleger beeinträchtigt werden, insbesondere in Fällen, wo einzelne Anleger durch systematische Zeichnungen und unmittelbar darauf folgende Rücknahmen Vermögensvorteile zu erzielen versuchen, indem sie Zeitunterschiede zwischen der Festlegung der Schlusskurse und der Bewertung des Fondsvermögens ausnutzen (Market Timing).

## § 6 Anteile und Anteilsklassen

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde jederzeit verschiedene Anteilsklassen schaffen, auf-heben oder vereinigen. Alle Anteilsklassen berechtigen zur Beteiligung am ungeteilten Vermögen des entsprechenden Teilvermögens, welches seinerseits nicht segmentiert ist. Diese Beteiligung kann aufgrund klassenspezifischer Kostenbelastungen oder aufgrund klassenspezifischer Erträge unterschiedlich ausfallen und die verschiedenen Anteilsklassen eines Teilvermögens können deshalb einen unterschiedlichen Nettoinventarwert pro Anteil aufweisen. Für klassenspezifische Kostenbelastungen haftet das Vermögen des Teilvermögens als Ganzes.
2. Die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen wird im Publikationsorgan bekannt gemacht. Nur die Vereinigung gilt als Änderung des Fondsvertrages im Sinne von § 26.
3. Die verschiedenen Anteilsklassen können sich namentlich hinsichtlich Kostenstruktur, Referenzwährung, Währungsabsicherung oder Thesaurierung der Erträge, Mindestanlage sowie Anlegerkreis unterscheiden. Vergütungen und Kosten werden nur derjenigen Anteilsklasse belastet, der eine bestimmte Leistung zukommt. Vergütungen und Kosten, die nicht eindeutig einer Anteilsklasse zugeordnet werden können, werden den einzelnen Anteilsklassen im Verhältnis zum Fondsvermögen belastet.

4. Zurzeit bestehen für Fronalpstock Fonds Anteilsklassen mit den Bezeichnungen «A» und «B».

A) Die folgenden Anteilsklassen sind nicht auf einen bestimmten Anlegerkreis beschränkt:

«A»:

Anteile der Anteilsklasse «A» werden allen Anlegern angeboten. Es besteht keine erforderliche Mindestbeteiligung an der Anteilsklasse.

B) Die folgenden Anteilsklassen sind auf einen bestimmten Anlegerkreis beschränkt:

«B»:

Anteile der Anteilsklasse «B» werden ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3 lit. a.-d. KAG angeboten; d.h. beaufsichtigte Finanzintermediäre, beaufsichtigte Versicherungseinrichtungen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Vorsorgeeinrichtungen mit professioneller Tresorerie, Unternehmen mit professioneller Tresorerie, die eine vertragliche Vereinbarung mit der Sparkasse Schwyz AG abgeschlossen haben.

5. Anteilsklasse «A»: Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Der Anleger ist nicht berechtigt, die Aushändigung eines auf den Namen oder den Inhaber lautenden Anteilsscheines zu verlangen.  
Anteilsklasse «B»: Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt und werden ausschliesslich in einem Depot bei der Depotbank gehalten. Der Anleger ist nicht berechtigt, die Aushändigung eines auf den Namen oder den Inhaber lautenden Anteilsscheines zu verlangen.
6. Die Fondsleitung und die Depotbank sind verpflichtet, Anleger, welche die Voraussetzungen zum Halten einer Anteilsklasse nicht mehr erfüllen, aufzufordern, ihre Anteile innert 30 Kalendertagen im Sinne von § 17 zurückzugeben, an eine Person zu übertragen, die die genannten Voraussetzungen erfüllt oder in Anteile einer anderen Klasse umzutauschen, deren Bedingungen sie erfüllen. Leistet der Anleger dieser Aufforderung nicht Folge, kann die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank entweder einen zwangsweisen Umtausch in eine andere Anteilsklasse dieses Anlagefonds oder, sofern dies nicht möglich ist, eine zwangsweise Rücknahme im Sinne von § 5 Ziff. 7 der betreffenden Anteile vornehmen.

## III. Richtlinien der Anlagepolitik

### A. Anlagegrundsätze

#### § 7 Einhaltung der Anlagevorschriften

1. Bei der Auswahl der einzelnen Anlagen beachtet die Fondsleitung im Sinne einer ausgewogenen Risikoverteilung die nachfolgend aufgeführten prozentualen Beschränkungen. Diese beziehen sich auf das Vermögen der einzelnen Teilvermögen zu Verkehrswerten und sind ständig einzuhalten. Dieser Umbrella-Fonds muss die Anlagebeschränkungen sechs Monate nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) erfüllen.
2. Werden die Beschränkungen durch Marktveränderungen überschritten, so müssen die Anlagen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist auf das zulässige Mass zurückgeführt werden. Werden für das Teilvermögen – **VBVV-BVG (CHF)** Beschränkungen in Verbindung mit Derivaten gemäss § 12 durch eine Veränderung des Deltas verletzt, so ist der ordnungsgemässe Zustand unter Wahrung der Interessen der Anleger spätestens innerhalb von drei Bankwerktagen wieder herzustellen.

#### § 8 Anlagepolitik

1. Die Fondsleitung kann das Vermögen der einzelnen Teilvermögen in die nachfolgenden Anlagen investieren. Die mit diesen Anlagen verbundenen Risiken sind im Prospekt offen zu legen.
  - a) Effekten, das heisst massenweise ausgegebene Wertpapiere und nicht verurkundete Rechte mit gleicher Funktion (Wertrechte), die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, und die ein Beteiligungs- oder Forderungsrecht oder das Recht verkörpern, solche Wertpapiere und Wertrechte durch Zeichnung oder Austausch zu erwerben, wie namentlich Warrants;  
Anlagen in Effekten aus Neuemissionen sind nur zulässig, wenn deren Zulassung an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist. Sind sie ein Jahr nach dem Erwerb noch nicht an der Börse oder an einem anderen dem Publikum offen stehenden Markt zugelassen, so sind die Titel innerhalb eines Monats zu verkaufen oder in die Beschränkungsregel von Ziff. 1 Bst. e einzubeziehen.
  - b) Derivate, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss Bst. a, Derivate gemäss Bst. b, Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. c bis f, Geldmarktinstrumente gemäss Bst. g, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen zugrunde liegen, und (ii) die zu Grunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Derivate sind entweder an einer Börse oder an einem andern geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC gehandelt.  
OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-Derivate täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar. Derivate können gemäss § 12 eingesetzt werden.
  - c) Anteile an anderen in- und ausländischen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds), wenn (i) deren Dokumente die Anlagen in andere Zielfonds ihrerseits insgesamt auf 49% begrenzen; (ii) für diese Zielfonds in Bezug auf Zweck, Organisation, Anlagepolitik, Anlegerschutz, Risikoverteilung, getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, Kreditaufnahme, Kreditgewährung, Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, Ausgabe und Rücknahme der Anteile und Inhalt der Halbjahres- und Jahresberichte gleichwertige Bestimmungen gelten wie für Effektenfonds und (iii) diese Zielfonds im Sitzstaat als kollektive Kapitalanlagen zugelassen sind und dort einer dem Anlegerschutz dienenden, der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterstehen und die internationale Amtshilfe gewährleistet ist.
  - d) Anteile an anderen in- und ausländischen kollektiven Kapitalanlagen, die der Art übrige Fonds für traditionelle Anlagen angehören oder dieser Art entsprechen sowie einer dem Anlegerschutz dienenden, der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterstehen und die internationale Amtshilfe gewährleistet ist.
  - e) Anteile an anderen in- und ausländischen kollektiven Kapitalanlagen, die der Art Immobilienfonds angehören oder dieser Art entsprechen sowie einer dem Anlegerschutz dienenden, der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterstehen und die internationale Amtshilfe gewährleistet ist.
  - f) Alternative Anlagen: Der Begriff «alternative Anlagen» im Sinne dieses Fondsvertrags umfasst ausschliesslich indirekte Anlagen in Anteile anderer in- und ausländischer kollektiver Kapitalanlagen für alternative Anlagen ohne Nachschusspflichten. Dabei können indirekte Anlagen in Private Equity sowie Edelmetalle und Rohstoffe (Commodities) getätigt werden. Bei den Zielfonds kann es sich namentlich um vertragsrechtliche Anlagefonds, kollektive Kapitalanlagen in gesellschaftsrechtlicher Form oder um Unit Trusts handeln. Im Weiteren muss es sich um offene kollektive Kapitalanlagen handeln, deren Anteile bzw. Aktien periodisch auf der Grundlage ihrer Inventarwerte zurückgenommen oder zurückgekauft werden können oder um geschlossene kollektive Kapitalanlagen, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden. Anlagen in alternative Anlagen sind auf 5% beschränkt.
  - g) Geldmarktinstrumente, wenn diese liquide und bewertbar sind sowie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden; Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, dürfen nur erworben werden, wenn die Emission oder der Emittent Vorschriften über den Gläubiger- und den Anlegerschutz unterliegt und wenn die Geldmarktinstrumente von Emittenten gemäss Art. 74 Abs. 2 KKV begeben oder garantiert sind.
  - g) Guthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten bei Banken, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen

Union haben oder in einem anderen Staat, wenn die Bank dort einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist;

- i) Andere als die vorstehend in Bst. a bis d genannte Anlagen insgesamt bis höchstens 10% des Fondsvermögens; nicht zulässig sind (i) Anlagen in Edelmetallen, Edelmetallzertifikate, Waren und Wertpapieren sowie (ii) echte Leerverkäufe von Anlagen aller Art.

## 2. A. – Anlagestrategie Europa (EUR)

a) Als Anlagen dieses Teilvermögens sind zugelassen:

- aa) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen mit Sitz in Europa und Unternehmen mit Sitz ausserhalb Europa, die an einer europäischen Börse kotiert sind. Letztere dürfen maximal 20% am Vermögen des Teilvermögens ausmachen;
- ab) auf europäische Währungen lautende Obligationen, sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldern weltweit;
- ac) auf europäische Währungen lautende Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit;
- ad) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1. lit. c), die ihr Vermögen in oben erwähnte Anlagen investieren;
- ae) Guthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten bei Banken, die ihren Sitz in der Schweiz haben.

b) Die Fondsleitung investiert:

- höchstens 100% des Vermögens des Teilvermögens, nach Abzug der flüssigen Mittel, in Beteiligungswertpapiere und -rechte (inkl. kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ad, welche überwiegend in solche investieren) gemäss Bst. aa sowie;
- höchstens 100% des Vermögens des Teilvermögens, nach Abzug der flüssigen Mittel in Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte (inkl. kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ad, welche überwiegend in solche investieren), sowie Geldmarktinstrumente gemäss Bst. ab und ac;
- Anlagen gemäss Bst. ad vorstehend nicht mehr als 49%;
- höchstens 100% des Vermögens des Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit gemäss a) ae).

3. Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von § 19 Anteile an Zielfonds erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.

## 2. B. – VBVV-BVG (CHF)

a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens 60% des Vermögens des Teilvermögens in:

- aa) auf Schweizer Franken lautende Obligationen sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldern weltweit mit einem Mindestrating «Investment-Grade»;
- ab) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) in Schweizer Franken von Unternehmen weltweit, deren Schuldnerbonität einem Mindestrating «Investment-Grade» entspricht;
- ac) auf Schweizer Franken lautende Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit;
- ad) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1. lit. c) und d) in Schweizer Franken, die ihr Vermögen gemäss Bst. aa) vorstehend investieren; die Anteile der kollektiven Kapitalanlagen müssen von Fondsgesellschaften unter der Leitung einer schweizerischen Bank ausgegeben werden;
- ae) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1. lit. c) und d) in Schweizer Franken, die ihr Vermögen gemäss Bst. aa) und ab) vorstehend investieren, wobei Investitionen gemäss Bst. ab) höchstens 25% des Vermögens des jeweiligen Zielfonds betragen sowie davon höchstens 50% der Beteiligungswertpapiere und -rechte von ausländischen Unternehmen stammen dürfen; die Anteile der kollektiven Kapitalanlagen müssen von Fondsgesellschaften unter der Leitung einer schweizerischen Bank ausgegeben werden;
- af) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1. lit. c) und d) in Schweizer Franken, die ihr Vermögen gemäss Bst. ac) vorstehend investieren; die Anteile der kollektiven Kapitalanlagen müssen von Fondsgesellschaften unter der Leitung einer schweizerischen Bank ausgegeben werden;
- ag) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1. lit. e) in Schweizer Franken; die Anteile der kollektiven Kapitalanlagen müssen von Fondsgesellschaften unter der Leitung einer schweizerischen Bank ausgegeben werden;
- ah) Guthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten bei Banken, die ihren Sitz in der Schweiz haben.

b) Die Fondsleitung kann zudem unter Vorbehalt von Bst. c), nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens 40% des Vermögens des Teilvermögens investieren in

- auf frei konvertierbare Währungen lautende Obligationen sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und – rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldern weltweit, die den in Ziff. 2 Bst. aa) genannten Anforderungen nicht genügen;
- Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen weltweit, die den in Ziff. 2 Bst. ab) genannten Anforderungen nicht genügen;
- Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen im Sinne von Ziff. 1 Bst. c) bis e), die den in Ziff. 2 Bst. ad) bis af) genannten Anforderungen nicht genügen;
- Anteile bzw. Aktien anderer kollektiver Kapitalanlagen im Sinne von Ziff. 1 Bst. f);
- Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
- Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit.

c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:

- Beteiligungswertpapiere und –rechte einschliesslich kollektiver Kapitalanlagen, die ihr Vermögen in Beteiligungswertpapiere und –rechte investieren, insgesamt höchstens 25% des Vermögens des Teilvermögens;
- kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ag) vorstehend insgesamt höchstens 15% des Vermögens des Teilvermögens;
- kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. b) 4. Spiegelstrich vorstehend insgesamt höchstens 5% des Vermögens des Teilvermögens;
- kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 49% des Vermögens des Teilvermögens.

3. Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von § 19 Anteile an Zielfonds erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.

### § 9 Flüssige Mittel

Die Fondsleitung darf zusätzlich angemessene flüssige Mittel in der Rechnungseinheit des Anlagefonds und in allen Währungen, in denen Anlagen zugelassen sind, halten. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben sowie Forderungen aus Pensionsgeschäften auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

## B. Anlagetechniken und -instrumente

### § 10 Effektenleihe

1. Die Fondsleitung tätigt keine Effektenleihe.

### § 11 Pensionsgeschäfte

1. Die Fondsleitung tätigt keine Pensionsgeschäfte.

### § 12 Derivate

#### A – Anlagestrategie Europa (EUR)

1. Die Fondsleitung setzt für dieses Teilvermögen grundsätzlich keine Derivate ein.

#### B – VBVV-BVG (CHF)

1. Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Sie sorgt dafür, dass der Einsatz von Derivaten in seiner ökonomischen Wirkung auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den in diesem Fondsvertrag und im Prospekt genannten Anlagezielen oder zu einer Veränderung des Anlagecharakters des Teilvermögens führt. Zudem müssen die den Derivaten zu Grunde liegenden Basiswerte nach diesem Fondsvertrag als Anlagen zulässig sein.

- Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind.
2. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz I zur Anwendung. Der Einsatz der Derivate übt unter Berücksichtigung der nach diesem Paragraphen notwendigen Deckung weder eine Hebelwirkung auf das Vermögen des Teilvermögens aus noch entspricht dieser einem Leerverkauf.
  3. Es dürfen nur Derivat-Grundformen verwenden. Diese umfassen:
    - a) Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;
    - b) Credit Default Swaps (CDS);
    - c) Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswertes oder einem absoluten Betrag abhängen;
    - d) Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswertes abhängt.
  4. Der Einsatz von Derivaten ist in seiner ökonomischen Wirkung entweder einem Verkauf (engagementreduzierendes Derivat) oder einem Kauf (engagementerhöhendes Derivat) eines Basiswerts ähnlich.
  5.
    - a) Bei engagementreduzierenden Derivaten müssen die eingegangenen Verpflichtungen unter Vorbehalt von Bst. b und d dauernd durch die dem Derivat zu Grunde liegenden Basiswerte gedeckt sein.
    - b) Eine Deckung mit anderen Anlagen als den Basiswerten ist bei engagementreduzierenden Derivaten zulässig, die auf einen Index lauten, welcher
      - von einer externen, unabhängigen Stelle berechnet wird;
      - für die als Deckung dienenden Anlagen repräsentativ ist;
      - in einer adäquaten Korrelation zu diesen Anlagen steht.
    - c) Die Fondsleitung muss jederzeit uneingeschränkt über die Basiswerte oder Anlagen verfügen können.
    - d) Ein engagementreduzierendes Derivat kann bei der Berechnung der entsprechenden Basiswerte mit dem «Delta» gewichtet werden.
  6. Bei engagementerhöhenden Derivaten muss das Basiswertäquivalent einer Derivatposition dauernd durch geldnahe Mittel gemäss Art. 34 Abs. 5 KKV-FINMA gedeckt sein. Das Basiswertäquivalent berechnet sich bei Futures, Optionen, Swaps und Forwards gemäss Anhang 1 der KKV-FINMA.
  7. Die Fondsleitung hat bei der Verrechnung von Derivatpositionen folgende Regeln zu berücksichtigen:
    - a) Gegenläufige Positionen in Derivaten des gleichen Basiswerts sowie gegenläufige Positionen in Derivaten und in Anlagen des gleichen Basiswerts dürfen miteinander verrechnet werden ungeachtet des Verfalls der Derivate („Netting“), wenn das Derivat-Geschäft einzig zum Zwecke abgeschlossen wurde, um die mit dem erworbenen Derivaten oder Anlagen im Zusammenhang stehenden Risiken zu eliminieren, dabei die wesentlichen Risiken nicht vernachlässigt werden und der Anrechnungsbetrag der Derivate nach Art. 35 KKV-FINMA ermittelt wird.
    - b) Beziehen sich die Derivate bei Absicherungsgeschäften nicht auf den gleichen Basiswert wie der abzusichernde Vermögenswert, so sind für eine Verrechnung, zusätzlich zu den Regeln von Bst. a, die Voraussetzungen zu erfüllen („Hedging“), dass die Derivat-Geschäfte nicht auf einer Anlagestrategie beruhen dürfen, die der Gewinnerzielung dient. Zudem muss das Derivat zu einer nachweisbaren Reduktion des Risikos führen, die Risiken des Derivats müssen ausgeglichen werden, die zu verrechnenden Derivate, Basiswerte oder Vermögensgegenstände müssen sich auf die gleiche Klasse von Finanzinstrumenten beziehen und die Absicherungsstrategie muss auch unter aussergewöhnlichen Marktbedingungen effektiv sein.
    - c) Derivate, die zur reinen Absicherung von Fremdwährungsrisiken eingesetzt werden und nicht zu einer Hebelwirkung führen oder zusätzliche Marktrisiken beinhalten, können ohne die Anforderungen gemäss Bst. b bei der Berechnung des Gesamtengagements aus Derivaten verrechnet werden.
    - d) Gedeckte Absicherungsgeschäfte durch Zinsderivate sind zulässig. Wandelanleihen dürfen bei der Berechnung des Engagements aus Derivaten unberücksichtigt bleiben.
  8. Die Fondsleitung kann sowohl standardisierte als auch nicht standardisierte Derivate einsetzen. Sie kann die Geschäfte mit Derivaten an einer Börse, an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC (Over-the-Counter) abschliessen.
  9.
    - a) Die Fondsleitung darf OTC-Geschäfte nur mit beaufsichtigten Finanzintermediären abschliessen, welche auf diese Geschäftsarten spezialisiert sind und eine einwandfreie Durchführung des Geschäftes gewährleisten. Handelt es sich bei der Gegenpartei nicht um die Depotbank, hat erstere oder deren Garant eine hohe Bonität aufzuweisen.
    - b) Ein OTC-Derivat muss täglich zuverlässig und nachvollziehbar bewertet und jederzeit zum Verkehrswert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
    - c) Ist für ein OTC Derivat kein Marktpreis erhältlich, so muss der Preis anhand eines angemessenen und in der Praxis anerkannten Bewertungsmodells gestützt auf den Verkehrswert der Basiswerte, von denen das Derivat abgeleitet ist, jederzeit nachvollziehbar sein. Vor dem Abschluss eines Vertrags über ein solches Derivat sind grundsätzlich konkrete Offerten von mindestens zwei Gegenparteien einzuholen, wobei der Vertrag mit derjenigen Gegenpartei abzuschliessen ist, welche die preislich beste Offerte unterbreitet. Abweichungen von diesem Grundsatz sind zulässig aus Gründen der Risikoverteilung oder wenn weitere Vertragsbestandteile wie Bonität oder Dienstleistungsangebot der Gegenpartei eine andere Offerte als insgesamt vorteilhafter für die Anleger erscheinen lassen. Ausserdem kann ausnahmsweise auf die Einholung von Offerten von mindestens zwei möglichen Gegenparteien verzichtet werden, wenn dies im besten Interesse der Anleger ist. Die Gründe hierfür sowie der Vertragsabschluss und die Preisbestimmung sind nachvollziehbar zu dokumentieren.
    - d) Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragten dürfen im Rahmen eines OTC-Geschäfts nur Sicherheiten entgegennehmen, welche die Anforderungen gemäss Art. 51 KKV-FINMA erfüllen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen dürfen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter müssen die Fondsleitung bzw. deren Beauftragten die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.
  10. Bei der Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen (Maximal- und Minimallimiten) sind die Derivate nach Massgabe der Kollektivanlagegesetzgebung zu berücksichtigen.
  11. Der Prospekt enthält weitere Angaben:
    - zur Bedeutung von Derivaten im Rahmen der Anlagestrategie;
    - zu den Auswirkungen der Derivatverwendung auf das Risikoprofil des Teilvermögens;
    - zu den Gegenparteiensrisiken von Derivaten;
    - zu den Kreditderivaten;
    - zur Sicherheitsstrategie.

### § 13 Aufnahme und Gewährung von Krediten

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung des Anlagefonds keine Kredite gewähren.

### § 14 Belastung des Fondsvermögens

1. Die Belastung des Fondsvermögens mit Bürgschaften ist nicht gestattet. Ein engagementerhöhendes Kreditderivat gilt nicht als Bürgschaft im Sinne dieses Paragraphen (vgl. § 12 Bst. B für das Teilvermögen – **VBVV-BVG (CHF)**).

## C. Anlagebeschränkungen

### § 15 Risikoverteilung

Die Risikoverteilungsvorschriften gelten für jedes Teilvermögen einzeln.

#### A – Anlagestrategie Europa (EUR)

1. In die Risikoverteilungsvorschriften gemäss § 15 sind einzubeziehen:

- a) Anlagen gemäss § 8;
- b) flüssige Mittel gemäss § 9;
2. Gesellschaften, die auf Grund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.
3. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 10% des Vermögens des Teilvermögens angelegt sind, darf 60% des Vermögens des Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 4 und 5.
4. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens des Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzubeziehen.
5. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 3 bis 4 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20% des Vermögens des Teilvermögens nicht übersteigen.
6. Anlagen gemäss der vorstehenden Ziff. 3 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 20% des Vermögens des Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleibt die höhere Limite gemäss Ziff. 11 nachstehend.
7. Die Fondsleitung darf höchstens 30% des Vermögens des Teilvermögens in Anteilen desselben Zielfonds anlegen.
8. Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es ihr erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben. Vorbehalten bleiben die durch die Aufsichtsbehörde gewährten Ausnahmen.
9. Die Fondsleitung darf für das Teilvermögen höchstens je 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, der Schuldverschreibungen und/oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie höchstens 25% der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben. Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen, der Geldmarktinstrumente oder der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.
10. Die Beschränkungen der vorstehenden Ziff. 8 und 9 sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.
11. Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 20% ist auf 35% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 60% nach Ziff. 3 ausser Betracht. Die Einzellimiten von Ziff. 3 und 5 jedoch dürfen mit der vorliegenden Limite von 35% nicht kumuliert werden.  
Die vorstehend zugelassenen Emittenten bzw. Garanten sind:  
Die Europäische Union (EU), Staaten der OECD, der Europarat, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Europäische Investmentbank, die Interamerikanische Entwicklungsbank, die Asiatische Entwicklungsbank und die Eurofima (Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmateriale).

#### **B – VBVV-BVG (CHF)**

1. In die Risikoverteilungsvorschriften gemäss § 15 sind einzubeziehen:
  - a) Anlagen gemäss § 8;
  - b) flüssige Mittel gemäss § 9;
  - c) Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften, ausser diese Forderungen werden durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss Artikel 12 der Liquiditätsverordnung abgesichert.
2. Gesellschaften, die auf Grund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.
3. Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens in
  - Obligationen sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte
  - Geldmarktinstrumente
  - Effekten, begeben oder garantiert von der Pfandbriefzentrale der schweizerischen Kantonalbanken AG oder der Pfandbriefbank schweizerischer Hypothekarinstitute AG desselben Emittenten bzw. Schuldners anlegen. Der Gesamtwert der obgenannten Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 5% des Vermögens des Teilvermögens angelegt sind, darf 40% des Vermögens des Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 5 und 6.
4. Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate höchstens 5% des Vermögens des Teilvermögens in
  - Beteiligungswertpapiere und -rechte desselben Unternehmens anlegen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 5 und 6.
5. Die Fondsleitung darf höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzubeziehen.
6. Die Fondsleitung darf höchstens 5% des Vermögens des Teilvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 10% des Vermögens des Teilvermögens.  
Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss den Vorgaben der FINMA (Art. 50 bis 55 KKV-FINMA) abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt.
7. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 3 bis 6 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20% des Vermögens des Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limite gemäss Ziff. 13 und 14 nachstehend.
8. Anlagen gemäss der vorstehenden Ziff. 3 und 4 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 20% des Vermögens des Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limite gemäss Ziff. 13 und 14 nachstehend.
9. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens des Teilvermögens in Anteilen desselben Zielfonds anlegen.
10. Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es ihr erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben.
11. Die Fondsleitung darf für das Teilvermögen höchstens 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, der Schuldverschreibungen und/oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie höchstens 25% der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben. Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen, der Geldmarktinstrumente oder der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.
12. Die Beschränkungen der vorstehenden Ziff. 9 und 10 sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.
13. Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 10% ist auf 35% pro Emittent angehoben, wenn die Effekten von der Schweizerischen Eidgenossenschaft, von schweizerischen Kantonen oder Gemeinden, von der Pfandbriefzentrale der schweizerischen Kantonalbanken AG oder der Pfandbriefbank schweizerischer Hypothekarinstitute AG begeben oder garantiert werden. Die vorgenannten Effekten bleiben bei der Anwendung der Grenze von 40% nach Ziff. 3 ausser Betracht. Die Einzellimiten von Ziff. 3 und 6 jedoch dürfen mit der vorliegenden Limite von 35% nicht kumuliert werden. Im Weiteren gilt für Effekten, die von der Pfandbriefzentrale der schweizerischen Kantonalbanken AG oder der Pfandbriefbank schweizerischer Hypothekarinstitute AG begeben oder garantiert werden, dass höchstens 30% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten derselben Emission angelegt werden dürfen.
14. Für die Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen sind die in den kollektiven Kapitalanlagen enthaltenen direkten Anlagen mit einzurechnen (Look-Through-Ansatz). Die Bestimmungen gelten hingegen als eingehalten, wenn die kollektive Kapitalanlage angemessen diversifiziert ist.

#### **IV. Berechnung des Nettoinventarwertes sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen**

##### **§ 16 Berechnung des Nettoinventarwertes**

1. Der Nettoinventarwert jedes Teilvermögens und der Anteil der einzelnen Klassen (Quoten) wird zum Verkehrswert auf Ende des Rechnungsjahres sowie für jeden Tag, an dem Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden, in Schweizer Franken bzw. in Euro berechnet. Für Tage, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer der Teilvermögen geschlossen sind (z.B. Banken- und Börsenfeiertage), findet keine Berechnung des Vermögens des jeweiligen Teilvermögens statt.
2. An einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelte Anlagen sind mit den am Hauptmarkt bezahlten aktuellen Kursen zu bewerten. Andere Anlagen oder Anlagen, für die keine aktuellen Kurse verfügbar sind, sind mit dem Preis zu bewerten, der bei sorgfältigem Verkauf im

Zeitpunkt der Schätzung wahrscheinlich erzielt würde. Die Fondsleitung wendet in diesem Fall zur Ermittlung des Verkehrswertes angemessene und in der Praxis anerkannte Bewertungsmodelle und Grundsätze an.

3. Offene kollektive Kapitalanlagen werden mit ihrem Rücknahmepreis bzw. Nettoinventarwert bewertet. Werden sie regelmässig an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt, so kann die Fondsleitung diese gemäss Ziff. 2 bewerten.
4. Der Wert von Geldmarktinstrumenten, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, wird wie folgt bestimmt: «Der Bewertungspreis solcher Anlagen basiert auf der jeweils relevanten Zinskurve. Die auf der Zinskurve basierende Bewertung bezieht sich auf den Komponenten-Zinssatz und Spread. Dabei werden folgende Grundsätze angewandt: Für jedes Geldmarktinstrument werden die der Restlaufzeit nächsten Zinssätze intrapoliert, Der dadurch ermittelte Zinssatz wird unter Zuzug eines Spreads, welcher die Bonität des zugrundeliegenden Schuldners wiedergibt, in einen Marktkurs konvertiert. Dieser Spread wird bei signifikanter Änderung der Bonität des Schuldners angepasst.»
5. Bankguthaben werden mit ihrem Forderungsbetrag plus aufgelaufene Zinsen bewertet. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen oder der Bonität wird die Bewertungsgrundlage für Bankguthaben auf Zeit den neuen Verhältnissen angepasst.
6. Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse am dem Verkehrswert des Vermögens dieses Teilvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten dieses Teilvermögens, die der betreffenden Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Er wird auf 0.01 CHF gerundet.
7. Die Quoten am Verkehrswert des Nettofondsvermögens (Fondsvermögen abzüglich der Verbindlichkeiten), welche den jeweiligen Anteilsklassen zuzurechnen sind, werden erstmals bei der Erstaussgabe mehrerer Anteilsklassen (wenn diese gleichzeitig erfolgt) oder der Erstaussgabe einer weiteren Anteilsklasse auf der Basis der dem Fonds für jede Anteilsklasse zufließenden Beträge bestimmt. Die Quote wird bei folgenden Ereignissen jeweils neu berechnet.
  - a) bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen;
  - b) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Verbindlichkeiten (einschliesslich der fälligen oder aufgelaufenen Kosten und Kommissionen) an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Verbindlichkeiten der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen, namentlich, wenn (i) für die verschiedenen Anteilsklassen unterschiedliche Kommissionssätze zur Anwendung gelangen oder wenn (ii) klassenspezifische Kostenbelastungen erfolgen.
  - c) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Erträgen oder Kapitalerträgen an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Erträge oder Kapitalerträge aus Transaktionen anfallen, die nur im Interesse einer Anteilsklasse oder im Interesse mehrerer Anteilsklassen, nicht jedoch proportional zu deren Quote am Nettofondsvermögen, getätigt wurden.

### § 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

1. Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für Anteile werden am Auftragstag bis zu einem bestimmten im Prospekt genannten Zeitpunkt entgegengenommen. Der für die Ausgabe und Rücknahme massgebende Preis der Anteile wird frühestens an dem dem Auftragstag folgenden Bankwerktag (Bewertungstag) ermittelt (Forward Pricing). Der Prospekt regelt die Einzelheiten.
2. Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (namentlich marktconforme Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben), die dem Anlagefonds aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, werden dem Fondsvermögen belastet.
3. Die Fondsleitung kann die Ausgabe der Anteile jederzeit einstellen sowie Anträge auf Zeichnung oder Umtausch von Anteilen zurückweisen.
4. Die Fondsleitung kann im Interesse der Gesamtheit der Anleger die Rückzahlung der Anteile vorübergehend und ausnahmsweise aufschieben, wenn:
  - a) ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des entsprechenden Teilvermögens bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
  - b) ein politischer, wirtschaftlicher, militärischer, monetärer oder anderer Notfall vorliegt;
  - c) wegen Beschränkungen des Devisenverkehrs oder Beschränkungen sonstiger Übertragungen von Vermögenswerten Geschäfte für die Teilvermögen undurchführbar werden;
  - d) zahlreiche Anteile gekündigt werden und dadurch die Interessen der übrigen Anleger wesentlich beeinträchtigt werden können.
5. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über den Aufschub unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.
6. Solange die Rückzahlung der Anteile aus den unter Ziff. 4 Bst. a bis c genannten Gründen aufgeschoben ist, findet keine Ausgabe von Anteilen statt.

## V. Vergütungen und Nebenkosten

### § 18 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger

1. Bei der Ausgabe von Anteilen kann dem Anleger eine Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertriebssträgern im In- und Ausland von zusammen höchstens 3% des Nettoinventarwertes belastet werden. Der zur Zeit massgebliche Höchstsatz ist aus dem Prospekt und den wesentlichen Informationen für die Anleger ersichtlich.
2. Bei der Rücknahme von Anteilen kann dem Anleger eine Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertriebssträgern im In- und Ausland von zusammen höchstens 3% des Nettoinventarwertes belastet werden. Der zur Zeit massgebliche Höchstsatz ist aus dem Prospekt und den wesentlichen Informationen für die Anleger ersichtlich.

### § 19 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Fondsvermögens

1. Für die Leitung, das Asset Management und den Vertrieb des Anlagefonds und alle Aufgaben der Depotbank wie die Aufbewahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben stellt die Fondsleitung zulasten der Teilvermögen je eine maximale jährliche Pauschalkommission [%] des Nettoinventarwertes des Teilvermögens gemäss nachfolgender Angaben in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des Teilvermögens belastet und jeweils Ende Monat ausbezahlt wird (pauschale Verwaltungskommission).

#### a) – Anlagestrategie Europa (EUR)

1. Anteile der Anteilsklasse «A»	
Kommission für die Leitung und das Asset Management und den Vertrieb	3,600% p.a.
Kommission für die Verwahrung	0,300% p.a.
Anteile der Anteilsklasse «B»	
Kommission für die Leitung und das Asset Management und den Vertrieb	0,900% p.a.
Kommission für die Verwahrung	0,300% p.a.

#### b) – VBVV-BVG (CHF)

1. Anteile der Anteilsklasse «A»	
Kommission für die Leitung und das Asset Management und den Vertrieb	3,300% p.a.
Kommission für die Verwahrung	0,300% p.a.
Anteile der Anteilsklasse «B»	
Kommission für die Leitung und das Asset Management und den Vertrieb	0,900% p.a.
Kommission für die Verwahrung	0,300% p.a.

Der effektiv angewandte Satz der Kommission ist jeweils aus dem Prospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

2. Nicht in der Kommission enthalten sind die folgenden Vergütungen und Nebenkosten der Fondsleitung und der Depotbank, welche zusätzlich dem Vermögen des

jeweiligen Teilvermögens belastet werden:

- a) Kosten für den An- und Verkauf der Anlagen, namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben;
  - b) Abgaben der Aufsichtsbehörde für die Gründung, Änderung, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen;
  - c) Jahresgebühr der Aufsichtsbehörde;
  - d) Honorare der Prüfgesellschaft für die jährliche Prüfung sowie für Bescheinigungen im Rahmen von Gründungen, Änderungen, Liquidation, Fusionen oder Vereinigungen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen;
  - e) Honorare für Rechts- und Steuerberater im Zusammenhang mit der Gründung, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen sowie der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen und seiner Anleger;
  - f) Kosten für die Publikation des Nettoinventarwertes des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen sowie sämtliche Kosten für Mitteilungen an die Anleger einschliesslich der Übersetzungskosten, welche nicht einem Fehlverhalten der Fondsleitung zuzuschreiben sind;
  - g) Kosten für den Druck juristischer Dokumente sowie Jahres- und Halbjahresberichte des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen;
  - h) Bei Teilnahme an Sammelklagen im Interesse der Anleger darf die Fondsleitung bei einer ausländischen Aufsichtsbehörde, namentlich von der ausländischen Aufsichtsbehörde erhobene Kommissionen, Übersetzungskosten sowie die Entschädigung des Vertreters oder der Zahlstelle im Ausland;
  - i) Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch den Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen, einschliesslich der Honorarkosten für externe Berater;
  - j) Kosten und Honorare im Zusammenhang mit im Namen des Fonds eingetragenen geistigen Eigentum oder mit Nutzungsrechten des Fonds;
  - k) Alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Interessen der Anleger durch die Fondsleitung, den Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen oder die Depotbank verursacht werden;
  - l) Kosten für eine allfällige Eintragung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen bei einer ausländischen Aufsichtsbehörde, namentlich von der ausländischen Aufsichtsbehörde erhobene Kommissionen, Übersetzungskosten sowie die Entschädigung des Vertreters oder der Zahlstelle im Ausland.
3. Die Fondsleitung und deren Beauftragte können gemäss den Bestimmungen im Prospekt Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen und Rabatte um die auf den Anleger entfallenden, dem Fonds belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren, bezahlen.
  4. Die Verwaltungskommission der Zielfonds, in die investiert wird, darf unter Berücksichtigung von allfälligen Rückvergütungen 3% bei verbundenen Zielfonds gemäss Ziff. 5. bzw. 3% bei nicht verbundenen Zielfonds betragen. Im Jahresbericht ist der maximale Satz der Verwaltungskommissionen der Zielfonds, in die investiert wird, unter Berücksichtigung von allfälligen Rückvergütungen anzugeben.
  5. Erwirbt die Fondsleitung Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist («verbundene Zielfonds»), so darf sie allfällige Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen der verbundenen Zielfonds nicht dem Anlagefonds belasten.

## **VI. Rechenschaftsablage und Prüfung**

---

### **§ 20 Rechenschaftsablage**

1. Die Rechnungseinheit für
  - Anlagestrategie Europa (EUR) ist Euro.
  - VBVV-BVG (CHF) ist Schweizer Franken.
2. Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. Oktober bis 30. September. Für das Teilvermögen – **VBVV-BVG (CHF)** endet das Rechnungsjahr erstmals am 30. September 2015.
3. Innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen revidierten Jahresbericht des Anlagefonds.
4. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten Hälfte des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen Halbjahresbericht.
5. Das Auskunftsrecht des Anlegers gemäss § 5 Ziff. 5 bleibt vorbehalten.

### **§ 21 Prüfung**

1. Die Prüfgesellschaft prüft, ob die Fondsleitung und die Depotbank die Vorschriften des Fondsvertrages, des KAG und der Standesregeln der Swiss Funds & Asset Management SFAMA eingehalten haben. Ein Kurzbericht der Prüfgesellschaft zur publizierten Jahresrechnung erscheint im Jahresbericht.

## **VII. Verwendung des Erfolges**

---

### **§ 22**

1. Der Nettoertrag der Teilvermögen wird jährlich dem Vermögen des jeweiligen Teilvermögens zur Wiederanlage hinzugefügt. Vorbehalten bleiben allfällige auf der Wiederanlage erhobene Steuern und Abgaben. Die Fondsleitung kann auch Zwischenthesaurierungen des Ertrags beschliessen.
2. Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung ausgeschüttet oder zur Wiederanlage zurückbehalten werden.

## **VIII. Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen**

---

### **§ 23**

1. Publikationsorgane des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen ist das im Prospekt genannte Printmedium oder elektronische Medium. Der Wechsel des Publikationsorgans ist im Publikationsorgan anzuzeigen.
2. In den Publikationsorganen werden insbesondere Zusammenfassungen wesentlicher Änderungen des Fondsvertrages unter Hinweis auf die Stellen, bei denen die Änderungen im Wortlaut kostenlos bezogen werden können, der Wechsel der Fondsleitung und/oder der Depotbank, die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen sowie die Auflösung des Anlagefonds veröffentlicht. Änderungen, die von Gesetzes wegen erforderlich sind, welche die Rechte der Anleger nicht berühren oder die ausschliesslich formeller Natur sind, können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen werden.
3. Die Fondsleitung publiziert die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. den Nettoinventarwert mit dem Hinweis «exklusive Kommissionen» aller Anteilsklassen bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen in dem im Prospekt genannten Print- oder elektronische Medium. Die Preise werden mindestens zweimal im Monat publiziert. Die Wochen und Wochentage, an denen die Publikation stattfindet, werden im Prospekt festgelegt.
4. Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, die wesentlichen Informationen für die Anleger (KIID) sowie die jeweiligen Jahres- und Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und bei allen Vertriebsträgern kostenlos bezogen werden.

## IX. Umstrukturierung und Auflösung

### § 24 Vereinigung

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds vereinigen, indem sie auf den Zeitpunkt der Vereinigung die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des bzw. der zu übertragenden Anlagefonds auf das übernehmende Teilvermögen bzw. den übernehmenden Anlagefonds überträgt. Die Anleger des übertragenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds erhalten Anteile am übernehmenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds in entsprechender Höhe. Auf den Zeitpunkt der Vereinigung wird das übertragende Teilvermögen bzw. der übertragende Anlagefonds ohne Liquidation aufgelöst und der Fondsvertrag des übernehmenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds gilt auch für das übertragende Teilvermögen bzw. den übertragenden Anlagefonds.
2. Teilvermögen bzw. Anlagefonds können nur vereinigt werden, sofern:
  - a) die entsprechenden Fondsverträge dies vorsehen;
  - b) sie von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden;
  - c) die entsprechenden Fondsverträge bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:
    - die Anlagepolitik, die Anlagetechniken, die Risikoverteilung sowie die mit der Anlage verbundenen Risiken
    - die Verwendung des Nettoertrages und der Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten
    - die Art, die Höhe und die Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen (Courttagen, Gebühren, Abgaben), die dem Fondsvermögen oder den Anlegern belastet werden dürfen
    - die Rücknahmebedingungen
    - die Laufzeit des Vertrages und die Voraussetzungen der Auflösung;
  - d) am gleichen Tag die Vermögen der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen werden;
  - e) weder den Teilvermögen bzw. Anlagefonds noch den Anlegern daraus Kosten erwachsen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss § 19 Ziff. 2.
3. Wenn die Vereinigung voraussichtlich mehr als einen Tag in Anspruch nimmt, kann die Aufsichtsbehörde einen befristeten Aufschub der Rückzahlung der Anteile der beteiligten Anlagefonds bewilligen.
4. Die Fondsleitung legt mindestens einen Monat vor der geplanten Veröffentlichung die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages sowie die beabsichtigte Vereinigung zusammen mit dem Vereinigungsplan der Aufsichtsbehörde zur Überprüfung vor. Der Vereinigungsplan enthält Angaben zu den Gründen der Vereinigung, zur Anlagepolitik der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds und den allfälligen Unterschieden zwischen dem übernehmenden und dem übertragenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in den Vergütungen, zu allfälligen Steuerfolgen für die Teilvermögen bzw. Anlagefonds sowie die Stellungnahme der kollektivanlagerechtlichen Prüfgesellschaft.
5. Die Fondsleitung publiziert die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages nach § 23 Ziff. 2 sowie die beabsichtigte Vereinigung und deren Zeitpunkt zusammen mit dem Vereinigungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr festgelegten Stichtag im Publikationsorgan der beteiligten Anlagefonds. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der letzten Publikation Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages erheben oder die Rückzahlung ihrer Anteile in bar verlangen können.
6. Die Prüfgesellschaft überprüft unmittelbar die ordnungsgemässe Durchführung der Vereinigung und äussert sich dazu in einem Bericht zuhanden der Fondsleitung und der Aufsichtsbehörde.
7. Die Fondsleitung meldet der Aufsichtsbehörde den Abschluss der Vereinigung und publiziert den Vollzug der Vereinigung, die Bestätigung der Prüfgesellschaft zur ordnungsgemässen Durchführung sowie das Umtauschverhältnis ohne Verzug im Publikationsorgan der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds.
8. Die Fondsleitung erwähnt die Vereinigung im nächsten Jahresbericht des übernehmenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds und im allfällig vorher zu erstellenden Halbjahresbericht. Für das übertragende Teilvermögen bzw. Anlagefonds ist ein revidierter Abschlussbericht zu erstellen, falls die Vereinigung nicht auf den ordentlichen Jahresabschluss fällt.

### § 25 Laufzeit der Teilvermögen und Auflösung

1. Die Teilvermögen bestehen auf unbestimmte Zeit.
2. Die Fondsleitung oder die Depotbank können die Auflösung der Teilvermögen durch Kündigung des Fondsvertrages fristlos herbeiführen.
3. Die einzelnen Teilvermögen können durch Verfügung der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden, insbesondere wenn ein Teilvermögen spätestens ein Jahr nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) oder einer längeren, durch die Aufsichtsbehörde auf Antrag der Depotbank und der Fondsleitung erstreckten Frist nicht über ein Nettvermögen von mindestens 5 Millionen Schweizer Franken (oder Gegenwert) verfügt.
4. Die Fondsleitung gibt der Aufsichtsbehörde die Auflösung unverzüglich bekannt und veröffentlicht sie im Publikationsorgan.
5. Nach erfolgter Kündigung des Fondsvertrages darf die Fondsleitung die betroffenen Teilvermögen unverzüglich liquidieren. Hat die Aufsichtsbehörde die Auflösung eines Teilvermögens verfügt, so muss dieses unverzüglich liquidiert werden. Die Auszahlung des Liquidationserlöses an die Anleger ist der Depotbank übertragen. Sollte die Liquidation längere Zeit beanspruchen, kann der Erlös in Teilbeträgen ausbezahlt werden. Vor der Schlusszahlung muss die Fondsleitung die Bewilligung der Aufsichtsbehörde einholen.

## X. Änderung des Fondsvertrages

### § 26

Soll der vorliegende Fondsvertrag geändert werden, oder besteht die Absicht, Anteilsklassen zu vereinigen oder die Fondsleitung oder die Depotbank zu wechseln, so hat der Anleger die Möglichkeit, bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der letzten Publikation Einwendungen zu erheben.

In der Publikation informiert die Fondsleitung die Anleger darüber, auf welche Fondsvertragsänderungen sich die Prüfung und die Feststellung der Gesetzeskonformität durch die FINMA erstrecken.

Bei einer Änderung des Fondsvertrages (inkl. Vereinigung von Anteilsklassen) können die Anleger überdies unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen. Vorbehalten bleiben die Fälle gemäss § 23 Ziff. 2, welche mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen sind.

## XI. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

### § 27

1. Der Umbrella-Fonds untersteht schweizerischem Recht, insbesondere dem Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006, der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen vom 22. November 2006 sowie der Verordnung der FINMA über die kollektiven Kapitalanlagen vom 21. Dezember 2006. Der Gerichtsstand ist der Sitz der Fondsleitung.
2. Bei der Genehmigung des Fondsvertrages prüft die FINMA ausschliesslich die Bestimmungen nach Art. 35a Abs. 1 lit. a-g KKV und stellt deren Gesetzeskonformität fest.
3. Für die Auslegung des Fondsvertrages ist die deutsche Fassung massgebend.
4. Der vorliegende Fondsvertrag tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft und ersetzt den Fondsvertrag vom 23. Oktober 2015.

Die Fondsleitung: PVB Pernet von Ballmoos AG

Die Depotbank: UBS Switzerland AG, Zürich

<sup>1</sup> Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung, z.B. Anlegerinnen und Anleger, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten grundsätzlich für beide Geschlechter.